

**Umsatzsteuer**

# Zahnkosmetik mit Abfärbewirkung?

*Schöne Zähne sind ein Geschenk. Aber sie noch zu verschönern, ist nicht unmöglich. Gerade weil das Gesicht eines jeden Menschen ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal ist, wächst die Bedeutung kosmetischer Zahnarztleistungen immer mehr. In den USA trägt mittlerweile fast jeder vierte Jugendliche Zahnschmuck und auch in Europa wird die Tendenz zu verschönerten Zähnen wahrnehmbarer.*

| **Christina Seimetz, Sonja Riehm**

**K**osmetische Leistungen sind solche, die nicht als Heilbehandlungen gelten. Unter Heilbehandlungen versteht man bekanntermaßen Eingriffe und andere Behandlungen, die nach Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde und nach den Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes zu dem Zweck angezeigt sind und vorgenommen werden, Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern.

Im Umkehrschluss kann man daher sagen, dass zu den kosmetischen Leistungen einerseits die Verschönerung der Zahnoberflächenstruktur mittels Bleaching oder das Anbringen von Veneers gehört. Andererseits fällt in diesen Bereich das Aufbringen von Zahn-Tattoos oder von Brillanten (Twinkles).

Die Grenze zwischen kosmetischen Leistungen und den eigentlichen Heilbehandlungen kann jedoch fließend sein und ist nicht starr abgrenzbar. Hierzu zählen beispielsweise kieferorthopädische Behandlungen und professionelle Zahnreinigungen. Hinsichtlich der Beurteilung der zahnärztlichen Leistung ist hier unbedingt der Einzelfall zu beachten.

**Wirtschaftliche Bedeutung**

Während der Patient von einem guten Aussehen und einem strahlenden Lächeln

träumt, wünscht sich der Zahnarzt eine rentable Praxis und einen für seine Leistungen angemessenen Stundensatz. Was oberflächlich betrachtet nichts miteinander zu tun hat, ist bei genauem Hinsehen die Möglichkeit zur gegenseitigen Erfüllung dieser Wünsche.

Auf Grund der aktuellen Krankenkassensituation sehen sich immer mehr Zahnarztpraxen dazu veranlasst, auch unternehmerisch zu denken und sich um die Rentabilität ihrer Praxis zu kümmern.

**Wird das Lächeln 2007 teurer?**

Auch wenn die meisten Zahnärztinnen und Zahnärzte es nicht gern hören – Sie sind Unternehmer mit allen Rechten und vor allem Pflichten, die Ihnen der Gesetzgeber auferlegt hat. Unternehmer ist gemäß § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Dazu gehört auch die zahnärztliche Tätigkeit des niedergelassenen Zahnarztes.

Im Hinblick auf rein ästhetische bzw. kosmetische zahnärztliche Leistungen sollte die umsatzsteuerliche Problematik unbedingt beachtet werden. Die Umsatzsteuerfreiheit im Sinne von § 4 Nr. 14 UStG gilt lediglich für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahnarzt, bei der die medizinische Leistung im Vordergrund steht.



Christina Seimetz,  
Steuerberaterin  
ADCURA Steinfurt



Sonja Riehm,  
Steuerberaterin  
ADVISA WB Berlin